



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger von Kindertagesstätten in
Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn
Fabian Kirsch
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn
Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

DER PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

17. April 2020

RdSchr.-LJA Nr. 33/2020



Landeselternausschuss der Kindertagesstätten in RLP
Kaiserstraße 35
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Bitte immer angeben	37 - Corona	Kita-Rundschreiben@lsjv.rlp.de	06131 967-500 06131 967-

Notbetreuung in Kindertagesstätten nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicherlich den Medien entnommen haben, haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 15. April 2020 einen weiteren Beschluss zu den Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID19-Epidemie gefasst.

Darin wird herausgestellt, dass wir es als Gesellschaft durch die Beschränkungen der vergangenen Wochen erreicht haben, dass die Infektionsgeschwindigkeit in Deutschland abgenommen hat. Gleichzeitig haben wir gelernt, dass ohne Beschränkungen die Infektionsgeschwindigkeit sehr schnell zunimmt, während das Verlangsamen des Geschehens sehr viel Zeit braucht und einschneidende Maßnahmen erfordert. Deshalb müssen wir alles tun, um die Erfolge der letzten Wochen zu sichern.

Zugleich wird in kleinen Schritten daran gearbeitet, das öffentliche Leben wieder zu beginnen, den Bürgerinnen und Bürgern wieder mehr Freizügigkeit zu ermöglichen und die gestörten Wertschöpfungsketten wiederherzustellen.



Dies muss jedoch gut vorbereitet werden und in jedem Einzelfall durch Schutzmaßnahmen so begleitet werden, dass das Entstehen neuer Infektionsketten bestmöglich vermieden wird. Der Maßstab bleibt, dass die Infektionsdynamik so moderat bleiben muss, dass unser Gesundheitswesen jedem und jeder Infizierten die bestmögliche Behandlung ermöglichen kann und die Zahl der schweren und tödlichen Verläufe minimiert wird.

Wir müssen uns alle bewusst machen, dass wir die Epidemie durch die Verlangsamung der Infektionsketten der letzten Wochen nicht bewältigt haben, sie dauert an. Deshalb können wir nicht zum gewohnten Leben der Zeit vor der Epidemie zurückkehren, sondern wir müssen lernen, wie wir für eine längere Zeit mit der Epidemie leben können. Dies gilt für alle Bereiche unseres Lebens und damit auch für die Kindertagesbetreuung in unserem Land.

Der Beschluss der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten berücksichtigt, dass ein Vorlauf vor der Öffnung von Kindergärten notwendig ist, damit vor Ort die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen getroffen und organisiert werden können. Für die Kindertagesbetreuung gilt, dass die Notbetreuung fortgesetzt und ausgeweitet wird.

In Rheinland-Pfalz hatten wir von Anfang an ein sehr weites Verständnis der Notbetreuung, damit für alle Kinder, deren Eltern und Sorgeberechtigten die Organisation einer privaten Betreuung nicht möglich ist, eine Notbetreuung angeboten werden kann (vgl. LJSV/RS 14/2020) und zugleich Einrichtungsträger abgesichert sind, wenn sie eigeninitiativ eine Notfallbetreuung zu außergewöhnlichen Zeiten anbieten (vgl. LSJV/RS 30/2020).

Bisher wurde die Notbetreuung nur in sehr geringfügigem Umfang in Anspruch genommen. Das ist auch gut so. Es gilt immer noch die Bitte, dass Eltern zunächst gehalten sind, selbst die Betreuung zu organisieren. Mit zunehmender Lockerung der Restriktionen in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ist jedoch damit zu rechnen und auch gewollt, dass auch die Nachfrage an Notbetreuungsplätzen steigt. Insbesondere ist die Inanspruchnahme weiterhin nicht vom Beruf eines oder beider Elternteile abhängig und es sollen künftig auch Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf, etwa wegen besonderer familiärer oder anderer Gegebenheiten, verstärkt Zugang zur Notbetreuung erhalten.



Ich bitte Sie daher, die erforderlichen Vorbereitungen vor Ort zu treffen, damit Sie einer erweiterten Inanspruchnahme der Notbetreuung sobald wie möglich, spätestens ab 04.05.2020, entsprechen können. Da weiterhin gilt, dass die Anzahl der Sozialkontakte zwischen Menschen so gering wie irgend möglich zu halten ist, um die Verbreitung des Virus zu verlangsamen, soll bei der Notbetreuung wie bisher auch eine Gruppengröße von max. 10 Kindern nicht überschritten werden.

Weitere Hinweise für die Einrichtungen, insbesondere zu Hygienemaßnahmen, werden Sie zeitnah erhalten.

Weiterhin sind die Ihrerseits wahrzunehmenden wöchentlichen Meldungen der durchgeführten Notbetreuung von großer Bedeutung. Sie liefern wesentliche Anhaltspunkte für das seitens der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder benannte Ziel in kleinen Schritten daran zu arbeiten, das öffentliche Leben wieder zu beginnen. Zu diesem Ziel tragen Ihr Engagement und das Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Teams der Einrichtung maßgeblich bei.

Haben Sie ganz großen Dank dafür!

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek